



**Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer
und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen**
in der Fassung vom 4. April 2025

§ 1 Gebührenpflicht – allgemein

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erhebt für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Ergänzend gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in seiner jeweils neuesten Fassung.

§ 2 Auslagenerstattung

Auslagen sind in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 3 Verwaltungsaufwand

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 3.1 Fotokopien, Schreiben usw. | 0,50 Euro pro Blatt |
| 3.2 Beglaubigungen | 1,00 Euro bis 2,50 Euro pro Blatt |
| 3.3 Sonstige Leistungen der Architektenkammer werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. | |

§ 4 Personalkosten

Für die Inanspruchnahme persönlicher Verwaltungsmittel wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß folgender Tabelle erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| 4.1 Geschäftsführung/ Justitiariat | 125,00 Euro/Std. |
| 4.2 Fachreferent | 90,00 Euro/Std. |
| 4.3 Sachbearbeitung und sonstige Mitarbeiter | 75,00 Euro/Std. |

§ 5 Persönliche Gebührenpflicht

Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind von den Gebühren nach § 4 dieser Satzung befreit. Auf Antrag können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für Schlichtungsverfahren.

§ 6 Sachverständigenwesen

6.1 Für das Verfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger (§ 15 Nr. 9 ArchG) erhebt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz eine Gebühr von 650,00 Euro pro Sachgebiet. Bei gleichzeitiger Antragstellung für das 1. Sachgebiet 650,00 Euro, für jedes weitere Sachgebiet 450,00 Euro.

6.2 Für die Verlängerung einer befristeten Bestellung werden 250,00 Euro erhoben. Für die Wiederholung der Sachverständigenprüfung werden 250,00 Euro erhoben.



6.3 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers vor der Anhörung des Sachverständigenausschusses gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

6.4 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers nach Anhörung des Sachverständigenausschusses und vor einer Entscheidung des Vorstandes der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 400,00 Euro erhoben.

6.5 Die Architektenkammer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6.6 Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 7 EG-Bescheinigung

7.1 Für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 ArchG wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.

7.2 Für die Bestätigung der Voraussetzungen zur EU-Freizügigkeit für Nicht-Kammermitglieder wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

§ 8 Gebühren Fortbildung und Fortbildungsanerkennung

8.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung im Sinne des § 17 der Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Berufsordnung) sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen mit der Bekanntwerdung der Fortbildungsmaßnahme anzukündigen. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen.

8.2 Für die Anerkennung von Fortbildungsträgern im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 3 Berufsordnung wird eine Gebühr von 75,- € bis 150,- € erhoben. Die Gebühr für eine erneute Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beträgt 50,- €. Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich bei Trägern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen ohne jeden Produktbezug sind, auf 20,- €. Das Gleiche gilt insbesondere für Hochschulen und für die öffentliche Hand, soweit diese Fortbildungsmaßnahmen für eigene Mitarbeiter durchgeführt werden.

§ 9 Gebühren Fachgebietsregister

9.1 Für die Eintragung in ein Fachgebietsregister nach § 19 a Architektengesetz wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

9.2. Für die Verlängerung der Eintragung wird, wenn sich die Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachregistersatzungen nicht geändert haben, eine Gebühr von 120,00 Euro erhoben.

9.3 Haben sich während des fünfjährigen Registereintrags die Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 1 und 2 der jeweiligen Fachregistersatzung geändert, wird für die Verlängerung des Registereintrages eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

9.4 Für die Eintragung oder die Verlängerung der Eintragung in das Fachgebietsregister „Energieeffizienz“ gemäß § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Führung des Fachgebietsregisters „Energieeffizienz“ wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.



§ 10 Eingeschränkt Bauvorlageberechtigte nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung

Für die Eintragung in die Liste der eingeschränkt bauvorlageberechtigten Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung, die nicht gleichzeitig Juniormitglied sind, wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

Zusätzlich wird eine Jahresgebühr von 200,00 Euro erhoben

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 16. November 2007

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Der Präsident

Gerold Reker

Letzte Änderung:

Änderungssatzung ausgefertigt am 4. April 2025

Der Präsident

Joachim Rind

Bekanntmachung der Änderungen auf www.diearchitekten.org am 07.04.2025

Inkrafttreten der Änderungen: 08.04.2025